

und Ressourcen in ihrer jeweiligen Region regelmäßige umfassende Überprüfungen der nationalen Anstrengungen und Fortschritte bei der HIV-Bekämpfung zu unterstützen;

105. ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser Erklärung eingegangenen Verpflichtungen vorzulegen und der Versammlung mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und im Einklang mit der globalen Berichterstattung über die Millenniums-Entwicklungsziele im Rahmen der 2013 und danach stattfindenden Überprüfungen der Ziele über diese Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/278

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 13. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.62/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/278. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁷, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/304 vom 23. Juli 2009 und 64/252 vom 8. Februar 2010, sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009 und 64/258 vom 16. März 2010 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁸, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

⁷⁸ Siehe Resolution 60/1.

in Bekräftigung der am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁷⁹,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁸⁰,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

hervorhebend, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen notwendig ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, der bewaffnete Konflikte schürt, und des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

unter Begrüßung der Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu verbessern, insbesondere in den Bereichen Frieden, Sicherheit und politische und humanitäre Angelegenheiten, und erneut erklärend, dass die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die an der Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau beteiligt sind, insbesondere die

⁷⁹ Siehe Resolution 63/1.

⁸⁰ Siehe Resolution 65/1.

Wirtschaftskommission für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, deren Anstrengungen entscheidend sind, sichergestellt sowie ihre Kostenwirksamkeit erhöht werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁸¹ und hebt die bei der Bekämpfung dieser Ursachen eingetretenen Fortschritte und Probleme hervor;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die insbesondere die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in mehreren afrikanischen Ländern erzielt haben, und fordert die Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und die Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden können;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Eingreifkapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das kontinentale Frühwarnsystem, einschließlich seiner subregionalen Komponenten, sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen und den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt;

6. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union⁸²;

⁸¹ A/65/152-S/2010/526.

⁸² In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

9. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

10. *erinnert an* die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba⁸³ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau unter allen Aspekten zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf transnationale Fragen wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politikkonzepte und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durch den Sicherheitsrat, begrüßt die Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und bittet darum, sie bei der Wahrnehmung ihres Mandats in Afrika zu unterstützen;

13. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

14. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika⁸², die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika⁸² und die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union⁸² sowie das Protokoll der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika zur Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent sind, und fordert die Vereinten

⁸³ A/61/630, Anlage.

Nationen und alle Parteien mit großem Nachdruck zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika⁸² und der Erklärung von Kampala über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika;

17. *fordert dazu auf*, den Grundsatz des Flüchtlingsschutzes in Afrika zu wahren und der Not der Flüchtlinge abzuwehren, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und die Herbeiführung der freiwilligen, würdevollen, sicheren und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Bevölkerungsgruppen, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

18. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung⁸² und den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich in noch höherer Zahl an diesem Prozess zu beteiligen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

19. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Sierra Leones, Burundis, Guinea-Bissaus, der Zentralafrikanischen Republik und Liberias im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und sieht der Entwicklung einer integrierten Friedenskonsolidierungsstrategie für Guinea mit Interesse entgegen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einrichtung einkommensschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

21. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, unter anderem die Nahrungsmittel-, die Treibstoff- und die Finanzkrise, die erhöhte Verbreitung von Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, die Auswirkungen der globalen Erwärmung und des Klimawandels, die extrem hohen Jugendarbeitslosenquoten, die soziale Ausgrenzung, die Korruption, den Menschenhandel, die rasche Verstädterung und die Slums in den Städten, die massiven Vertreibungen von Menschen, die Entstehung terroristischer Netzwerke, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die zunehmenden

Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, und legt in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die bilateralen und multilateralen Partner sowie die neuen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁷⁹ sowie die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁴ zu gewährleisten;

23. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die sozioökonomische Entwicklung auf dem Kontinent zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der 2004 von der Afrikanischen Union verabschiedeten Erklärung über Beschäftigung und Armutslinderung in Afrika⁸² sowie den Empfehlungen der Lenkungsgruppe für die Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika, die im Juli 2008 von der Afrikanischen Union befürwortet wurden und so kritische Bereiche wie Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Handelserleichterungen sowie das nationale Statistiksysteem betreffen;

24. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für ausländische Direktinvestitionen zu stärken und die sozioökonomische Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

25. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998 abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auftreten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/279

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 13. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.76, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

⁸⁴ A/57/304, Anlage.